AMTSBLATT des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1984

Ausgabe Nr. 3

Ausgabetag 20.01.1984

Herausgeber: Kreis Warendorf
— Der Oberkreisdirektor —
Telefon (02581) 531
Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT DRENSTEINFURT	
20	17.01.1984	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 1984	43 - 45
		GEMEINDE OSTBEVERN	
21	12.01.1984	a) Erhebung von Beiträgen für die Verbesserungsmaßnahmen an der Wischhausstraße	46 - 47
22	12.01.1984	b) Ablösung des Erschließungs-, Kanalanschluß- und Wasseranschlußbeitrages sowie der Vermessungskosten im Bebauungsplangebiet Nr. 9 "Frönds Kamp"	48 - 52
23	12.01.1984	c) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Frönds Kamp"	53 - 55

Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf — Hauptamt — 4410 Warendorf, Postfach 320/340
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- oder Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

JAGDGENOSSENSCHAFTEN 1 - 7 DER STADT SENDENHORST

35	16.01.1984	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung	89

KREIS WARENDORF

36	12.01.1984	a) Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 27.12.83	90
37	12.01.1984	b) Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 22.12.83	91
38	17.01.1984	c) Beabsichtigte Durchführung einer Truppenübung Deckname: FLYING FALCON 84	92

STADT ENNIGERLOH

39	16.01.1984	Bekanntmachung betreffend Melderegisterauskunft bei Alters- oder Ehejubiläen	93

GEMEINDE EVERSWINKEL

40	16.01.1984	a) 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 "Haus Borg"	94 - 97
41	16.01.1984	b) 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	98 - 101
42	16.01.1984	c) Genehmigung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp"	102 - 105

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.14 Gl/Gr

B E K A N N T M A C H U N G

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 5.7.1983 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp".

Münster, den 23.11.1983

Der Regierungspräsident
35.2.1 - 5205 -
I.A.

gez. Fischer
-Regierungsbaurat-"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Ab. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Ab. 1.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauONW)

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 (SGV NW Glied-Nr. 232) in der z.Zt. gültigen Fassung genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 5.7.1983 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" -3. Änderung-.

Warendorf, den 12.12.1983

Der Oberkreisdirektor
-obere Bauaufsichtsbehörde-
Az. 638.5-11 Nr. 02/83

I.A.
gez. Hachmann
Kreisoberbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 193 Abs. 3 der Bauordnung NW öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW (Text wie unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kamp" werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Rathaus, Hovestraße 5, Zimmer-Nr. 13, eingesehen werden. Die Änderungsbereiche sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 12.01.84

Poll

- Poll -
Bürgermeister

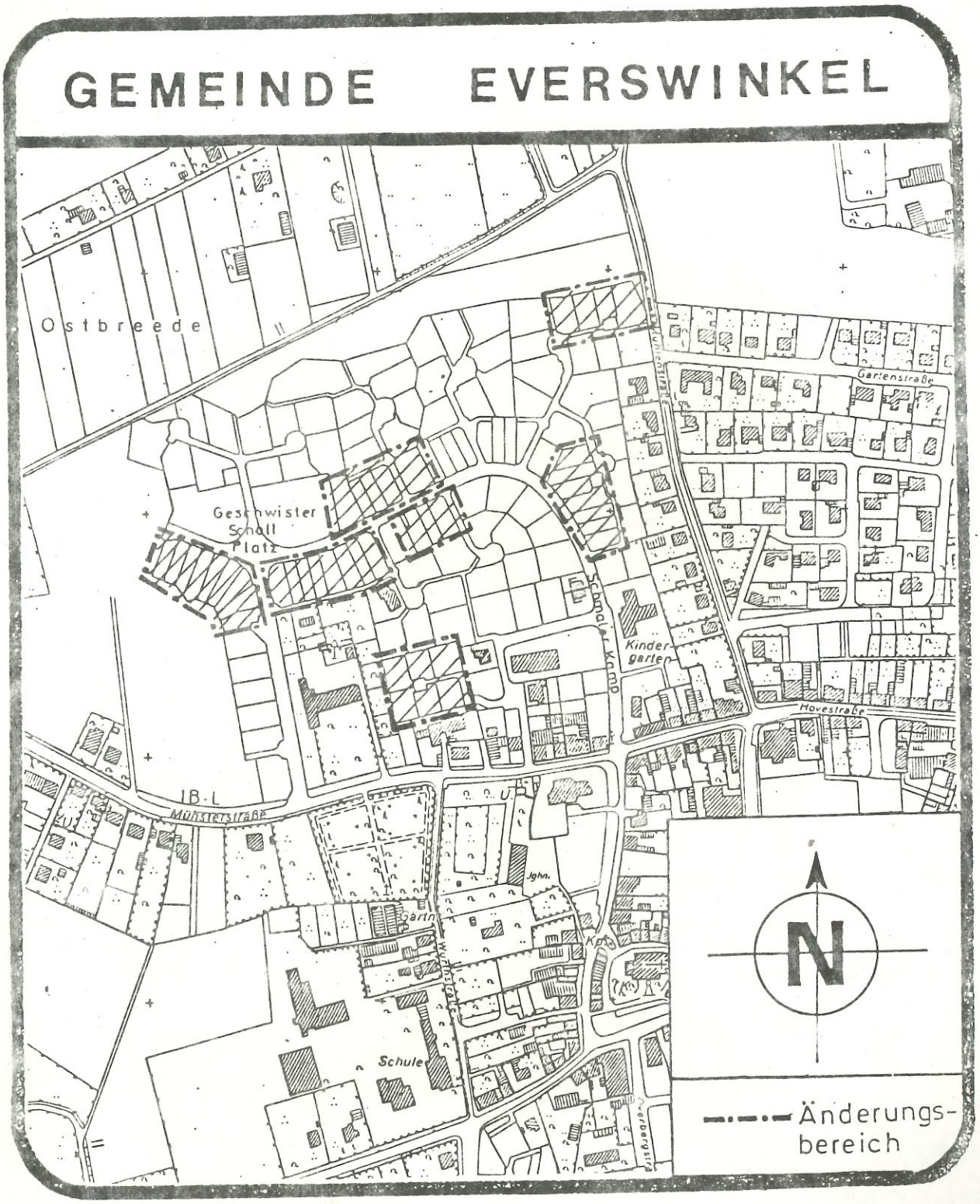

Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Schmaler Kamp" der Gemeinde Everswinkel